

„Schulfahrten sind Schulveranstaltungen, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden, dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte“.

– RdErl. d. MK. v. 1.11.2015 - 26 - 82021 - VORIS 22410

GENERELLE REGELUNGEN

gemäß der Vorgaben durch den Runderlass d. MK. v. 1.11.2015 - 26 - 82021 - VORIS 22410

1 DAUER VON SCHULFAHRTEN

Jeweils bis zu sechs Unterrichtstage können in Anspruch genommen werden in ...

- ... den Schuljahrgängen 5 und 6 insgesamt;
- ... den Schuljahrgängen 7 und 8 insgesamt;
- ... dem Schuljahrgang 9;
- ... dem Schuljahrgang 10 und
- ... den Klassen/Gruppen des Sekundarbereichs II [...] während des gesamten Schulbesuchs im Sekundarbereich II.

Für Schulfahrten ins Ausland können zusätzlich ...

- ... bei Abschlussklassen des Sekundarbereichs I (einschließlich der 10. Klassen von Gymnasien und Gesamtschulen) ...
- ... im Sekundarbereich II von Gymnasien und Gesamtschulen ...

... bis zu acht Tage in Anspruch genommen werden.

Mehr als jeweils eine Fahrt in das Ausland ist in den Sekundarbereichen I und II nur zulässig, wenn sie vollständig in unterrichtsfreier Zeit stattfindet.

Die Inanspruchnahmen von unterrichtsfreien Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen sowie Ferientagen ist nur mit Zustimmung der Klassenelternschaft zulässig.

2 ZIELE

Die Zielorte von Schulfahrten sollen in der Bundesrepublik Deutschland, vorrangig in Niedersachsen, liegen. Schulfahrten in die Niederlande sind hinsichtlich Genehmigung und Abrechnung Fahrten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt.

3 FAHRTEN INS AUSLAND

Schulfahrten ins Ausland können laut Erlass (s. o.) nur in Abschlussklassen des Sekundarbereichs I und im Sekundarbereich II an Gymnasien und berufsbildenden Schulen jeweils einmal durchgeführt werden (s. o.).

4 SCHÜLERAUSTAUSCHFAHRTEN INS AUSLAND

Neben den Schulfahrten ist in den Sekundarbereichen I und II jeweils eine Schüleraustauschfahrt in das Ausland bis zu 14 Tagen zulässig, wenn ...

- a) ... der Fahrt der Besuch einer ausländischen Schülergruppe vorangegangen ist oder folgt;
- b) ... sichergestellt ist, dass bei den teilnehmenden Schüler(inne)n ausreichende Kenntnisse einer gemeinsamen Sprache vorliegen und
- c) ... die Fahrt in Zusammenarbeit mit einer Schule, einer Berufsbildungsstätte oder einem Betrieb des Herkunftslandes der ausländischen Schülergruppe stattfindet.

5 PLANUNG

Die Planung von Schulfahrten unterliegt der/den betreuenden Lehrkraft/Lehrkräften. In die Planung der Schulfahrten sind die Erziehungsberechtigten frühzeitig einzubeziehen. Sie sind vor Abschluss von Verträgen über die voraussichtlichen Kosten und ihre Verpflichtung zur Übernahme dieser Kosten (und über Konsequenzen im Fall eines Fehlverhaltens ihres Kindes) zu unterrichten. Dabei ist die Frage der Zumutbarkeit der entstehenden Kosten für alle Erziehungsberechtigten ausdrücklich einzubeziehen. Die Durchführung und Ausgestaltung mehrtätiger Fahrten ist eingehend mit der Klassenelternschaft zu erörtern. Die Erklärung der Erziehungsberechtigten oder volljähriger Schüler/innen entsprechend der Anlage sind, soweit erforderlich, vor dem Abschluss der Verträge einzuholen.

Jede Schulfahrt unterliegt der Genehmigung durch die Schulleiterin/den Schulleiter, die vor dem Abschluss von Verträgen einzuholen ist.

Freiplätze oder Vergünstigungen, die speziell für Schulfahrten von entsprechenden Veranstaltern und Anbietern angeboten werden, können angenommen werden, wenn die Freiplätze oder Vergünstigungen in transparenter Form angeboten und nicht eingefordert werden. Nicht transparent sind Angebote, die Freiplätze oder Vergünstigungen nach Wunsch oder eine individuelle Freiplatzregelung beinhalten.

Die Freiplätze oder Vergünstigungen, die unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 in Anspruch genommen werden, sind als Leistungsbestandteil in das Vertragsangebot und den Vertragsabschluss aufzunehmen und kostenmindernd auf alle an der Schulfahrt beteiligten Personen umzulegen oder können von sonstigen Begleitpersonen, die nicht im Landesdienst stehen, in Anspruch genommen werden. Hierüber sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler vor Vertragsabschluss in Kenntnis zu setzen.

6 AUFSICHT

Der RdErl. d. MK. v. 1.11.2015 - 26 - 82021 - VORIS 22410 sieht vor, dass bei Schulfahrten mit Übernachtung in der Regel zwei Lehrkräfte pro Lerngruppe die Aufsicht führen.

REGELUNGEN AM ULRICHSGYMNASIUM

1 ALLGEMEINER HINWEIS

Sollte die Anzahl der 6 Tage für eine Fahrt pro Doppeljahrgang in den Jahrgangsstufen 5-10 nicht ausgeschöpft werden, können die verbleibenden Tage für Tagesfahrten verwendet werden.

2. KLASSENFahrTEN IN DER SEKUNDARSTUFE I

2.1 JAHRGANGSSTUFEN 5/6

- In den Jahrgangsstufen 5 und 6 kann eine Klassenfahrt von bis zu fünf Unterrichtstagen unternommen werden, die in der Regel der Gemeinschaftsbildung der Klasse dienen soll.
- Alternativ können Tagesfahrten ohne Übernachtung organisiert werden (vgl. Allgemeiner Hinweis)
- Insgesamt sollte sich die Fahrt auf den Raum Niedersachsen/Norddeutschland erstrecken.
- Die Kosten sollten 200 - 250 € nicht übersteigen.

2.2 JAHRGANGSSTUFEN 7/8

- In den Jahrgangsstufen 7/8 kann eine Klassenfahrt von einer Woche (5 bzw. 6 Unterrichtstage) mit sportlichem (u.a. Skifreizeit), ökologischem (z. B. Waldeinsatz) oder kulturellem Schwerpunkt (z. B. Städtefahrt) durchgeführt werden.
- Insgesamt sollte sich die Fahrt auf den Raum Niedersachsen/Norddeutschland erstrecken.
- Ausnahme sind möglich, z. B. Skifreizeiten (z. B. Steibis) oder Segeltörns in den Niederlanden (vgl. Runderlass).
- Die Kosten sollten 250 - 300 € nicht übersteigen.

2.3 JAHRGANGSSTUFEN 9/10

- In den Jahrgangsstufen 9/10 kann eine Klassenfahrt von einer Woche (5 bzw. 6 Unterrichtstage) mit sportlichem (u. a. Skifreizeit), ökologischem (z. B. Waldeinsatz) oder kulturellem Schwerpunkt (z. B. Städtefahrt) durchgeführt werden.
- zu möglichen Zielen vgl. Regelungen des Runderlasses
- Die Kosten sollten 300 - 350 € nicht übersteigen.

3. KLASSEN- UND KURSFahrTEN IN DER SEKUNDARSTUFE II

3.1 FAHRTEN IN DER EINFÜHRUNGSPHASE (JAHRGANGSSTUFE 11)

In der Jahrgangsstufe 11 (Einführungsphase) besteht die Möglichkeit einer Klassenfahrt. Angesichts der Tatsache, dass im Jahrgang 11 am UGN auch das Betriebspraktikum durchgeführt wird, sollte eine Fahrt nicht mehr als 3–5 Schultage umfassen.

3.2 STUDIENFAHRT IN DER QUALIFIKATIONSPHASE

- Die Studienfahrt findet im Schuljahr 2018/2019 im Jahrgang 12 vor den Herbstferien statt.
- Ab dem Schuljahr 2020/21 findet die Studienfahrt im Jahrgang 13 statt.
- Der Kurslehrer gibt das Ziel der Seminarfahrt vor.
- Die Ankündigung des Ziels erfolgt zu Beginn des ersten Kurshalbjahres.
- Die Kosten sollten ca. 450 Euro nicht übersteigen.

4 AUSTAUSCHFARTEN

Als Europaschule fördert das Ulrichsgymnasium Norden über das *Comenius Projekt* und das Projekt *Relais de la Mémoire* den Austausch mit anderen europäischen Ländern.

Zusätzlich können die Schülerinnen und Schüler an folgenden Austauschfahrten teilnehmen:

- Bradford-on-Avon, England (Jg. 6–9)
- Metz, Frankreich (Jg. 10)
- Dabrowa Górnicza / Elblag, Polen (jahrgangsübergreifend)
- Minsk, Weißrussland (jahrgangsübergreifend)
- Kiew, Ukraine (jahrgangsübergreifend)
- Sportaustausch Veendam (jahrgangsübergreifend)

Von den vorausgegangenen Regelungen können im Einzelfall Ausnahmen durch die Schulleiterin / den Schulleiter oder seine Vertreterin/seinen Vertreter genehmigt werden, wenn sie sich im Einklang mit dem Bezugserrlass befinden.

5 SCHLUSSBESTIMMUNG

Dieses Fahrtenkonzept tritt am in Kraft und endet mit Ablauf des Bezugserrlasses am 31.12.2020.

ZUSÄTZLICHE HINWEISE

1 FORMBLÄTTER

In der Anlage dieses Konzepts finden sich jeweils ein Formblatt zur Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten sowie ein Formblatt zu Angaben zum Kind.

Die Einverständniserklärung der Eltern ist vor Unterzeichnung der Verträge einzuholen.

2 FÖRDERMÖGLICHKEITEN

Für Klassenfahrten nach Berlin bieten der Bundesrat sowie die Bundeszentrale für politische Bildung Fördergelder an. Informationen finden sich hier:

- <https://www.bundesrat.de/DE/service/besuch/schueler/fkz/fkz-node.html>
- <http://www.bpb.de/die-bpb/184949/foerderung>

Bezieher von ALG II haben die Möglichkeit, sich die Kosten für eine Klassenfahrt über das „Bildungs- und Teilhabepaket“ (BuT) erstatten zu lassen. Informationen zur Beantragung erfolgen in der Regel über das Bürger-, Sozial- oder Arbeitsamt der Kommunen. Auch Wohngeldempfänger können Zuschüsse für Klassenfahrten beantragen.

3 FAHRTEN MIT SCHÜLERN OHNE DEUTSCHES AUSWEISDOKUMENT

Vor Fahrten ins Ausland muss sich die Lehrkraft unbedingt erkundigen, welche Einreisebestimmungen das Land vorsieht. Für Schüler, die nicht in Besitz eines deutschen Passes sind, kann es auch bei Reisen ins europäische Ausland zu Problemen kommen, z. B. bei Fahrten in das Vereinigte Königreich.

Für Schüler ohne deutschen Pass müsste dann gesondert ein Visum beantragt werden. Zuweilen kann man die Einreise auch über eine „List of Travellers“ ermöglichen, die nur in Zusammenarbeit mit der zuständigen Ausländerbehörde erstellt werden kann und für das Zielland sicherstellen soll, dass die Reisegruppe als Ganzes das Land auch wieder verlässt.